



**International Fistball Association**

---

**Reglement**  
**W E L T M E I S T E R S C H A F T**

**(Gültig ab 1. Mai .2009)**



## **Inhalt**

- 1 Veranstalter**
- 2 Grundlagen / Allgemeines**
- 3 Organisation**
- 4 Teilnahmeberechtigung**
- 5 Termin / Spielplan**
- 6 Wertung**
- 7 Schiedsrichter / Linienrichter**
- 8 Delegationen**
- 9 IFA-Delegierte**
- 10 Wirtschaftliche Angelegenheiten**
- 11 Auszeichnungen / Siegerehrung / Protokollarischer Ablauf**
- 12 Einsprüche**
- 13 Schiedsgericht**
- 14 Versicherung**
- 15 Verstöße**
- 16 Inkrafttreten**



## 1 Veranstalter

1.1 Die International Fistball Association (IFA) führt durch:

- **Weltmeisterschaft der Männer im Faustball**
- **Weltmeisterschaft der Frauen im Faustball**
- **Weltmeisterschaft der männlichen Jugend im Faustball**
- **Weltmeisterschaft der weiblichen Jugend im Faustball**

Jeder Wettbewerb wird von ihr ausgeschrieben und nach diesem Reglement ausgetragen.

1.2 Die IFA-Spielordnung (IFSO) gilt für alle nicht besonders aufgeführten Punkte und in Zweifelsfällen.

## 2 Grundlagen / Allgemeines

2.1 Verbindliche Grundlagen für diesen Wettbewerb bilden:

- Vertrag zwischen der IFA und dem ausrichtenden Mitgliedsverband
- Organisationsplan der IFA inkl. Spielplan und Technischem Reglement
- Spielordnung der IFA (IFSO)
- Spielregeln der IFA

2.2 Die allgemeinen Bezeichnungen Spieler, Junioren, Jugend, Betreuer, Delegationsleiter, Schiedsrichter, Linienrichter usw. gelten für Personen sowohl männlichen wie weiblichen Geschlechts.

## 3 Organisation

3.1 Die Gesamtorganisation liegt in der Verantwortung des IFA-Präsidiums.

3.2 Für die gesamte technische Abwicklung ist die Technische Kommission der IFA (TK-IFA) verantwortlich.

Sie entscheidet dann über die Auslegung der Bestimmungen sowie über deren Änderungen und Ergänzungen, wenn diese keinen Aufschub bis zur nächsten Entscheidungsmöglichkeit durch das IFA-Präsidium dulden.

3.3 Bewerbungen für die Übernahme einer Weltmeisterschaft sollten 16 Wochen vor dem der Weltmeisterschaft vorhergehenden Kongress an das IFA-Generalsekretariat eingereicht werden.

Die Vergabe an einen Mitgliedsverband erfolgt grundsätzlich durch den IFA-Kongress. Kann der Kongress keinen entsprechenden Beschluss fassen, entscheidet das IFA-Präsidium.



## 4 Teilnahmeberechtigung

- 4.1 Teilnahmeberechtigt an der Weltmeisterschaft bzw. einer Qualifikation dazu sind die Nationalmannschaften der Frauen bzw. Männer bzw. der männlichen und weiblichen Jugend aller IFA-Mitgliedsverbände.
- 4.2 Je Mannschaft können 10 Spieler insgesamt, in jedem Spiel 5 Spieler und 3 Auswechselspieler eingesetzt werden.
- 4.3 Die schriftliche vom Verantwortlichen unterschriebene Meldung der Spieler mit Angaben von Familien- und Vornamen, Geburtsdaten und Spieldressnummerierungen sind rechtzeitig vor Spielbeginn bei der Spielleitung abzugeben.

## 5 Termin / Spielplan

- 5.1 Die Wettbewerbe finden wie folgt statt:
- Frauen und Männer alle vier Jahre
  - Jugend alle 2 Jahre
- Sie werden nur durchgeführt, wenn je Wettbewerb mindestens 6 Mitgliedsverbände aus mindestens 2 Kontinenten daran teilnehmen.
- Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium nach eingeholter Stellungnahme der Mitgliedsverbände.
- 5.1.1 Der Termin wird durch das Präsidium nach Abstimmung mit dem ausrichtenden Mitgliedsverband festgelegt.
- 5.2 Der Spielplan hängt von der Anzahl der teilnehmenden Mannschaften ab. Er wird von der TK-IFA erstellt.

## 6 Wertung

- 6.1 Es wird nach Gewinnsätzen gespielt.
- 6.2 Für die Wertung gilt die IFA-Spielordnung (IFSO), Ziff. 4.3.
- 6.3 Weltmeister ist die Mannschaft, die das Endspiel gewinnt.

## 7 Schiedsrichter / Linienrichter

- 7.1 Die Spiele werden von international geprüften Schiedsrichtern geleitet. Sie werden durch den IFA-Ressortchef Schiedsrichter berufen.

- 7.2 Als Linienrichter werden lizenzierte Schiedsrichter eingesetzt, die ebenfalls durch den IFA-Ressortchef Schiedsrichter berufen werden.

## 8 Delegationen

Die Delegationsstärke beträgt 10 Spieler, 3 Betreuer und ein Delegationsleiter, insgesamt 14 Personen.

Zur offiziellen Delegation können weitere Personen (max. 6) - ohne Kostenfolge für den Ausrichter - gehören.

## 9 IFA-Delegierte

Die Mitglieder des IFA-Präsidiums gelten als offizielle Delegierte.

## 10 Wirtschaftliche Angelegenheiten

- 10.1 Der ausrichtende Mitgliedsverband hat die folgenden Kosten zu übernehmen:
- Unterkunft in einem Hotel / Gasthof für die Delegationen der Frauen bzw. Männer von 24 Stunden vor Beginn bis 24 Stunden nach Beendigung der Veranstaltung  
Für Delegationen aus einem anderen Kontinent erhöht sich dies auf 48 Stunden vor Beginn der Veranstaltung
  - Verpflegung für die Delegationen der Frauen bzw. Männer von 24 Stunden vor Beginn bis 24 Stunden nach Beendigung der Veranstaltung  
Für Delegationen aus einem anderen Kontinent erhöht sich dies auf 48 Stunden vor Beginn der Veranstaltung
  - Für Delegationen der Jugend eine gemeinsame Hauptmahlzeit mit anschließender Player's Night
  - Unterkunft und Verpflegung für die Mitglieder des IFA-Präsidiums während der angegebenen Zeiten wie bei den Delegationen
  - Unterkunft und Verpflegung für die Schiedsrichter und Linienrichter während der angegebenen Zeiten wie bei den Delegationen  
Schiedsrichtergebühren werden keine entrichtet.
  - Fahrten zwischen Unterbringungsort und Trainings- und Spielorten für alle Teilnehmer
  - ordnungsgemäße und wirkungsvolle Werbearbeit sowie für alle Maßnahmen zur Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung
- 10.2 Die teilnehmenden Mitgliedsverbände haben die Kosten für An- und Rückreise zum und vom Unterbringungsort sowie alle sonstigen Auslagen, soweit sie nicht vom Ausrichter gem. Ziffer 10.1 zu übernehmen sind, selbst zu tragen.
- Zusätzlich sind für die Delegationen der Jugend die Kosten für Übernachtung und Verpflegung durch die teilnehmenden Mitgliedsverbände selbst zu übernehmen (Ausnahme: Gemeinsame Hauptmahlzeit und Player's Night).



- 10.3 Nicht in Anspruch genommene Übernachtung und Verpflegung wird nicht in Bargeld abgegolten.
- 10.4 Bis spätestens 4 Wochen nach dem Spieltermin ist an die IFA vom ausrichtenden Mitgliedsverband eine Gebühr, deren Höhe zwischen der IFA und dem jeweiligen Ausrichter vereinbart wird, zu zahlen (Konto siehe Vertrag).
- 10.5 Abweichende Vereinbarungen zwischen dem Mitgliedsverband und dem Organisator können getroffen werden.

## **11 Auszeichnungen / Siegerehrung / Protokollarischer Ablauf**

- 11.1 Die drei erstplatzierten Mannschaften erhalten je 14 Medaillen in Gold, Silber bzw. Bronze.
- 11.2 Die Siegerehrung wird vom IFA-Präsidenten oder einem anwesenden IFA-Präsidiumsmitglied vorgenommen.
- 11.3 Der protokollarische Ablauf der Veranstaltung wird vom IFA-Präsidium festgelegt.

## **12 Einsprüche**

- 12.1 Einsprüche gegen die Ausschreibung sind binnen drei Wochen nach Erhalt schriftlich mit Begründung unter gleichzeitiger Zahlung der Einspruchsgebühr beim Präsidenten der TK-IFA einzureichen.  
Maßgebend ist das Datum des Poststempels.
- 12.2 Einsprüche gegen die Ansetzung der Spiele und den Schiedsrichtereinsatz sind nicht möglich.
- 12.3 Weitere Einzelheiten siehe IFA-Spielordnung (IFSO), Ziff. 5.

## **13 Schiedsgericht**

Ein Schiedsgericht wird vom Präsidenten der TK-IFA oder von einem IFA-Beauftragten bestimmt.

## **14 Versicherung**

Versicherung gegen Krankheit und Unfall ist die Angelegenheit der Teilnehmer.



Für die IFA, den ausrichtenden Mitgliedsverband und den Organisator besteht diesbezüglich keinerlei Haftung.

## 15 Verstöße

Das IFA-Präsidium behält sich vor, Verstöße mit Sanktionen zu belegen.

## 16 Inkrafttreten

Das Reglement tritt nach Beschlussfassung des IFA-Präsidiums am 3. April 2009 mit Wirkung vom **1. Mai 2009** in Kraft.